

Frank Weller befasst sich mit der Kontrolle des Vorstands - Als Mitglied keine Rechte?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Zuweilen sind Vereinsmitglieder mit den Entscheidungen des Vorstands unzufrieden oder ahnen Böses. Welche Rechte haben sie in solchen Fällen gegenüber dem Vorstand? Falls sich in der Satzung des Vereins keine Regelungen finden, gelten folgende allgemeine Grundsätze:

Wer fremdes Geld verwaltet und ausgibt, muss sich üblicherweise Kontrollen gefallen lassen. Das gilt auch für den Vorstand des Vereins. Gemäß § 666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist dieser zur Information, Auskunft und Rechenschaft (Rechnungslegung) verpflichtet, allerdings nicht dem einzelnen Mitglied, sondern ausschließlich dem Verein gegenüber. Der Verein wird durch die Mitgliederversammlung (MV) repräsentiert, so dass diese gegenüber dem Vorstand Auskunft und Rechenschaft einfordern kann. Den Mitgliedern stehen diese Rechte nicht zu, was aber nicht heißt, dass sie machtlos wären. Sie können z.B. Anträge an die MV stellen und so - falls die Mehrheit zustimmt - den Vorstand zwingen, der MV Informationen und Belege zu bestimmten Themen vorzulegen. Konkret kann ein Mitglied etwa den Antrag an die MV stellen, dass diese beschließen möge, den Vorstand zu einem Bericht über bestimmte Vorgänge aufzufordern.

Zur Rechenschaftspflicht des Vorstands gibt § 259 BGB Anhaltspunkte: Vorzulegen ist eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen. Dies alles in verständlicher, übersichtlicher, nachprüfbarer Form, so dass kein Sachverständiger benötigt wird.

Weiterhin kann das Mitglied Anregungen an die Kassenprüfer geben, die darauf bei ihrer Prüfung und in ihrem Bericht eingehen können, aber nicht müssen. Über den Kassenbericht findet in der MV eine Aussprache statt, an der sich die anwesenden Mitglieder beteiligen können.

Über Auskunfts- und Informationsrechte hinaus kann die MV auf Antrag eines Mitglieds auch gegen die Auffassung des Vorstands entscheiden oder diesen zwingen, einen Beschluss zu ändern oder aufzuheben. Dies setzt aber voraus, dass die MV für die betreffende Angelegenheit zuständig ist. Anderenfalls darf nur der Vorstand in der Sache entscheiden.

Als letztes Mittel bleibt bei fortdauerndem Konflikt die Wahl eines anderen Vorstands. Die MV ist, soweit sie die Vorstandsmitglieder wählt, auch zuständig für deren vorzeitige Abwahl und Neuwahl.

Die Mitglieder sind also immer darauf angewiesen, eine Entscheidung der MV zu erwirken, wenn sie mit der Auffassung oder dem Vorgehen des Vorstandes nicht einverstanden sind. Ein wichtiges Recht in diesem Zusammenhang ist in § 37 BGB verankert: Der Vorstand muss eine MV einberufen, wenn eine Minderheit der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Laut Gesetz sind mindestens 10 Prozent ausreichend; die Satzung kann eine höhere Minderheitsquote festlegen. An die Begründung sind keine besonderen Anforderungen zu stellen. Keinesfalls erforderlich ist es, einen Tagesordnungspunkt konkret und vollständig für die Einladung zu formulieren. Damit ein Mitglied ein solches Minderheitsverlangen organisieren kann, muss der Vorstand ihm die erforderlichen Daten aus der Mitgliederliste (z.B. E-Mail-Adressen und Telefonnummern) in Dateiform zur Verfügung stellen. *Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an: info@freiwilligenzentrum-mittelhessen.de*